



# HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2026

LUA

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,**

**Fraktion der SPD**

zu Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes**

**Drucksache 21/3459**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

„2. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einen möglichst hohen Zuwachs im Wald zu erreichen und den darin gebundenen Kohlenstoff durch nachhaltige Nutzung in Holzprodukten langfristig zu speichern sowie emissionsintensive Produkte zu substituieren (Klimaschutzfunktion)“.

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

c) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. Dem § 4 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Naturschutzfachlich begründete extensive Nebennutzungen des Waldes, insbesondere Formen der Waldweide, können von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer genehmigt werden, sofern die Wirkungen und Funktionen des Waldes sowie seine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung nicht gefährdet werden und diese insbesondere den Waldboden, den Gehölzbestand, die Verjüngung sowie die Verjüngungsfähigkeit nicht schädigen oder gefährden und Maßnahmen des Waldumbaus nicht behindern. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Maßnahme der Förderung der biologischen Vielfalt oder der ökologischen Aufwertung von Waldrändern dient. Für Vorhaben, die der Erprobung innovativer naturschutzfachlicher Bewirtschaftungsformen dienen, kann die Genehmigung befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Verbessert sich der ökologische Zustand von Waldflächen, Biotopen oder Arten aufgrund von Maßnahmen nach Abs. 3 oder anderer freiwilliger Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen, darf dies bei späteren behördlichen Entscheidungen über Genehmigungen, Nutzungsänderungen oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht zum Nachteil der Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer berücksichtigt werden. Die positive Wirkung ist begünstigend einzubeziehen, um Kooperation, Biodiversitätsförderung und nachhaltige Waldbewirtschaftung zu stärken.““

d) Die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden Nr. 5 bis 10.

- e) Als neue Nr. 11 wird eingefügt:  
 „11. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

**„§ 15a  
 Digitale Ausweisung und Darstellung  
 bestimmter Wege im Wald**

(1) Die digitale Ausweisung, Kennzeichnung oder Darstellung eines Weges oder Pfades im Wald bedarf der vorherigen Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers in Textform, sofern es sich nicht handelt um:

1. Wege im Sinne von § 15 Abs. 3, also befestigte oder naturfeste Wege, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist, oder
2. gekennzeichnete Wege im Sinne von § 17, deren Kennzeichnung mit Zustimmung der unteren Forstbehörde erfolgt ist.

(2) Eine digitale Ausweisung liegt insbesondere vor, wenn ein Weg oder Pfad in elektronischen Karten, Anwendungen oder Routing-Systemen als Bestandteil eines Wegenetzes dargestellt, benannt oder markiert wird, ohne dass eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.“

- f) Die bisherigen Nr. 9 bis 17 werden Nr. 12 bis 20.

2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2  
 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes<sup>1</sup>**

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2a wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)“ ersetzt.
2. § 23a wird wie folgt gefasst:

**„§ 23a  
 Sonderregelungen für den Umgang  
 mit Wölfen und Wolfshybriden**

(§ 23a Abs. 3 abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a,  
 Abs. 4 Nr. 4 und § 22f des Bundesjagdgesetzes, § 23a Abs. 5  
 abweichend von § 22d Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die beteiligten Behörden haben die Anonymität der Person, welche einen Wolf oder Wolfshybriden erlegt hat, zu wahren und zu schützen. Auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), oder zu Informationen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), sind keine Informationen oder Daten zu offenbaren, welche geeignet sind, Rückschlüsse auf die Identität der in Satz 1 genannten Person zu ermöglichen.

(2) Eine Besenderung oder Kennzeichnung von Wölfen ist der oberen Jagdbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die obere Jagdbehörde setzt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Maßnahme in Kenntnis. Bei der Maßnahme ist auf die berechtigten Interessen der Jagdausübungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

(3) Abweichend von § 22f Satz 2 des Bundesjagdgesetzes unterliegen Wolfshybriden auch über § 22f Satz 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus dem Jagdrecht. Wer einen Wolfshybriden erlegt hat oder als Jagdausübungsberechtigter einen toten Wolfshybriden aufgefunden hat, hat dies der oberen Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Es ist verboten, mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Wolfshybriden zu schießen; das Verbot umfasst nicht das Töten von in Fallen gefangenen Wolfshybriden mit Schrot und den Fangschuss auf Wolfshybriden mit Schrot. Verboten ist ferner, auf Wolfshybriden mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben. § 22c und § 22d Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes findet auf Wolfshybriden entsprechende Anwendung. Für die Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden kann die obere Jagdbehörde nach Maßgabe der Art. 15 und 16

<sup>1</sup> Ändert FFN 87-32

der Richtlinie 92/43/EWG die Nutzung von Nachtsichttechnik zulassen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes zulässig ist. Für Personen, die aufgrund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig werden, kann sie nach Maßgabe der Art. 15 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG auch die Nutzung von Nachtzielgeräten zulassen.

(4) Jägerinnen und Jäger sind berechtigt, in einer während der befugten Jagdausübung gegenwärtigen Gefahr für Jagdhunde oder Weidetiere, Wölfe zu erlegen, wenn dies zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

(5) Abweichend von § 22d Abs. 3 Satz 4 endet die Jagd für die jeweilige Jägerin oder den jeweiligen Jäger, sobald diese oder dieser einen Wolf im Radius von 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort oder in dem von der oberen Jagdbehörde nach § 22d Abs. 3 Satz 5 festgesetzten Gebiet erlegt oder Kenntnis davon erhält, dass ein Wolf dort erlegt wurde. Die Erlegerin oder der Erleger informiert unverzüglich den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten. Dieser informiert unverzüglich die in ihrem Jagdbezirk tätigen Jägerinnen und Jäger sowie die obere Jagdbehörde. Diese informiert die weiteren Jagdausübungsberechtigten in dem Radius oder dem Gebiet nach Satz 1. Die obere Jagdbehörde kann abweichend von § 22d Abs. 3 Satz 3 und 5 nach pflichtgemäßem Ermessen den Radius verkleinern oder erweitern oder die zulässige Dauer der Jagd verlängern, verkürzen, unterbrechen oder wiederaufnehmen lassen.

(6) § 22d Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes findet auch dann Anwendung, wenn sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Dies gilt auch, wenn ein Managementplan aufgestellt wurde, der das Vorgehen nach einem Schaden an einem nicht wildlebenden Tier nicht behandelt.

(7) An der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung des Wolfes (Monitoring) sollen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der Hegepflicht mitwirken.“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 a wird wie folgt gefasst:

„Die obere Jagdbehörde ist zuständige Behörde für die sich aus § 22b, 22d und 22f des Bundesjagdgesetzes ergebenden Aufgaben und Befugnisse.“

b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 23a Abs. 11“ durch „§ 23a Abs. 7“ ersetzt.

4. § 42 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 23a Abs. 3 Satz 2 bis 5 die Erlegung oder das Auffinden eines Wolfshybriden nicht unverzüglich anzeigt oder bei der Jagd auf Wolfshybriden verbotene Mittel verwendet.“

5. Nach § 43 Nr. 3 Buchst. c wird als Buchst. d angefügt:

„d) den Umgang mit Wolfshybriden, auch abweichend von Bundesrecht,“

6. In § 46 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2027“ ersetzt.

3. Als neuer Art. 3 wird eingefügt:

### **„Artikel 3 Änderung der Hessischen Jagdverordnung<sup>2</sup>“**

Die Hessische Jagdverordnung vom 24. Oktober 2022 (GVBl. S. 530, 563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2026 (GVBl. 2026 Nr. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 2a Befugnisse bei der Bejagung und für das Monitoring von Wölfen und Wolfshybriden“ gestrichen.

2. In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Wölfe“ gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1.	Haarwild	Chinesische Muntjaks Goldschakale Marderhunde Minks Nutrias (Sumpfbiber) Rote Nasenbären Waschbären Wolfshybriden	ganzjährig keine Jagdzeit ganzjährig ganzjährig ganzjährig ganzjährig ganzjährig ganzjährig
-----	----------	--	--

4. § 2a wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Ändert FFN 87-48

4. Als neuer Art. 4 wird eingefügt:

**„Artikel 4  
Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz die Hessische Jagdverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.“

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 5.

**Begründung:**

Zu 1.

Die Anpassung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 konkretisiert die Klimaschutzfunktion des Waldes und der Forstwirtschaft im Sinne einer nachhaltigen und wirksamen Kohlenstoffbindung.

Die bisherige Formulierung stellt vorrangig auf die Bindung von Kohlenstoff im Wald und seinen Holzprodukten ab und kann dahingehend verstanden werden, dass eine möglichst hohe Vorratshaltung im Wald anzustreben ist. Dies greift jedoch zu kurz und wird den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Klimaschutzleistung der Forstwirtschaft nicht vollständig gerecht.

Entscheidend für die Klimaschutzwirkung ist ein hoher Zuwachs des Waldes in Verbindung mit dessen nachhaltiger Nutzung. Durch die Nutzung des Holzzuwachses wird Kohlenstoff langfristig in Holzprodukten gespeichert und gleichzeitig die Substitution emissionsintensiver Materialien und Energieträger ermöglicht. Diese Kombination aus Zuwachs, Produktspeicherung und Substitution bildet die wesentlichen Säulen der Klimaschutzleistung von Wald und Forstwirtschaft.

Eine ausschließliche Fokussierung auf den Aufbau hoher Holzvorräte im Wald kann demgegenüber mit steigenden Risiken verbunden sein, insbesondere im Hinblick auf klimabedingte Schadereignisse. Ziel der Regelung ist daher eine ausgewogene und risikobewusste Ausrichtung der Waldbewirtschaftung, die die gesamte Klimaschutzleistung des Systems Wald und Holz berücksichtigt.

Die Neufassung trägt diesem erweiterten Verständnis Rechnung und stellt klar, dass sowohl die nachhaltige Nutzung des Zuwachses als auch die Verwendung von Holzprodukten und deren Substitutionswirkung integrale Bestandteile der Klimaschutzfunktion sind.

Mit dem neuen § 4 Abs. 3 wird eine gesetzliche Grundlage für bestimmte naturschutzfachlich begründete, extensive Nebennutzungen des Waldes geschaffen – insbesondere für Projekte wie die Waldweide. Solche Nutzungsformen sind bislang forstlich möglich, jedoch rechtlich nicht ausdrücklich erfasst. Die Neuregelung schafft Klarheit für alle Beteiligten und trägt dazu bei, kooperative Vorhaben zwischen Naturschutz, Forstwirtschaft und Eigentümern rechtssicher umzusetzen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes sowie die Ziele des Waldschutzes und der Nachhaltigkeit nicht beeinträchtigt werden. Der neue § 4 Abs. 4 formuliert eine Schutzklausel zugunsten von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, die freiwillig in Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung investieren. Eine spätere nachteilige Behandlung – etwa durch verschärfte Anforderungen im Genehmigungsverfahren – soll dadurch vermieden werden. Ziel ist es, die Kooperationsbereitschaft privater und kommunaler Waldeigentümer zu stärken und die ökologische Aufwertung als Teil einer integrativen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung anzuerkennen.

Mit dem neuen § 15a HWaldG wird klargestellt, dass die digitale Ausweisung oder Darstellung von Wegen im Wald – insbesondere in digitalen Karten- oder Routenanwendungen – grundsätzlich der Zustimmung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bedarf, sofern es sich nicht um öffentlich gewidmete oder genehmigte Wege handelt. Die Regelung dient der Stärkung der Eigentümerrechte und der Besucherlenkung im Wald und berücksichtigt zugleich die Notwendigkeit klarer Zuständigkeiten im Bereich digitaler Infrastruktur. Eine Zustimmungspflicht für bestimmte Darstellungen soll Transparenz schaffen und unautorisierte digitale Kennzeichnungen unterbinden. Zugleich wird klargestellt, dass unzulässige digitale Ausweisungen als Beeinträchtigung des Eigentums anzusehen sein können und zivilrechtliche Abwehransprüche, insbesondere nach § 1004 BGB, begründen.

Zu 2.

Neben der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) soll § 23a HJagdG angepasst werden an die Änderungen des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes betreffend den Wolf (BT-Drs. 21/3546 und BT-Drs. 21/4371).

Dabei sollen bestimmte Regelungen des bisherigen § 23a HJagdG beibehalten werden (Anonymität der Erlegerinnen und Erleger, Besenderung und Monitoring sowie zum Einsatz von Nachsichttechnik, künftig unter Berücksichtigung der Art. 15 und 16 der FFH-Richtlinie). Mehrere bisherige Inhalte des § 23a, die künftig im Bundesjagdgesetz behandelt werden, sollen dagegen gestrichen werden. Neu aufgenommen werden Regelungen zum Schutz von Jagdhunden und Weidetieren, zum Ende der Jagd auf Wölfe nach § 22d Abs. 3 und zur Anwendung von § 22d Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes für den Fall, dass sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. § 23a Abs. 4 und 5 sollen Jägerinnen und Jägern in den genannten Situationen mehr Rechtssicherheit geben. Für Personen, die aufgrund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig werden, soll die Behörde auch die Nutzung von Nachtzielgeräten jagdrechtlich zulassen können, da diesen Personen die Nutzung von Nachtzielgeräten waffenrechtlich nicht verboten ist (§ 40 Abs. 2 des Waffengesetzes).

Die obere Jagdbehörde soll für die Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit dem Wolf die sich aus dem Bundesjagdgesetz und dem Hessischen Jagdgesetz ergeben, zuständig bleiben beziehungsweise werden.

Die Bußgeldtatbestände in § 42 HJagdG, die sich auf den bisherigen § 23a beziehen, werden auf Wolfshybride beschränkt, weil die bisherigen Verbote und die Ahnungsmöglichkeiten beim Wolf als Ordnungswidrigkeit nun in § 39 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Buchst. c des Bundesjagdgesetzes enthalten sind (die Nichtanzeige sowie nicht richtige oder nicht vollständige oder nicht rechtzeitig erstattete Anzeige der Erlegung oder Auffindung eines Wolfs; die Verwendung eines für den Schuss auf Wölfe verbotenen Kalibers).

Mit dem § 23a HJagdG Abs. 3 und den § 1 und 2 HJagdV obliegt – wie 2024 in Hessen mit dem damaligen Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften bestimmt – dem Jäger die Entnahme der Wolfshybriden. Das hat jedoch weiterhin zur Folge, dass er sich vor der Erlegung von Wolfshybriden unbedingt vergewissern muss, dass es sich auch tatsächlich um einen Wolfshybriden handelt. Die Erlegung der Wolfshybriden hat unter der Beachtung der Vorgaben von § 23a Abs. 3 zu erfolgen, die den für den Wolf geltenden Vorgaben des BJagdG entsprechen.

Der für das Jagdwesen zuständige Minister wird ermächtigt, den Umgang mit Wolfshybriden, die in Hessen auch über § 22f Satz 1 hinaus dem Jagdrecht unterliegen sollen, durch Verordnung zu regeln, auch abweichend von Bundesrecht.

Zu 3.

§ 2a der Hessischen Jagdverordnung soll gestrichen werden, da diese Vorschrift auf dann nicht mehr für den Wolf geltende Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes verweist. Ebenso wird die bisher enthaltene ganzjährige Schonzeit für Wölfe gestrichen, sodass sich die Jagdzeit aus § 22d Abs. 2 ergibt. Die Inhaltsübersicht wird dementsprechend angepasst.

Zu 4.

Zuständigkeitsvorbehalt bei Änderungen einer Verordnung durch ein Gesetz („Entsteinerungsklausel“).

Zu 5.

Redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 11. Mai 2026

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tobias Eckert**